

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen (nachfolgend „**GSW**“) sind Bestandteil des Vertrages über Lieferungen oder Leistungen zwischen der GSW und dem Auftragnehmer (nachfolgend „**AN**“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten ausschließlich. Abweichende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (wie z.B. Leistungsverzeichnisse und Vorbemerkungen zu Ausschreibungen) mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4 Für Tiefbauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für die Vergabe und Ausführung von Tiefbau- und Rohrbauarbeiten des AG. Nur soweit diese keine ausdrücklichen Regelungen treffen, gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen und – soweit auch diese keine ausdrückliche Regelung treffen – die Bestimmungen der Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen der GSW und dem AN haben schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Nur schriftliche und rechtsverbindlich unterschriebene Bestellungen sind gültig.
- 2.2 Gibt der AN auf Anfrage der GSW ein Angebot ab, welches den Anforderungen und Vorgaben der GSW entspricht, ist der AN 30 Tage an dieses Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch Angebotsannahme und schriftliche Bestellung der GSW zustande. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Im Angebot sind bereits alle Nebenkosten, wie z.B. Fracht- und Verpackungskosten, anzugeben. Die Preise sind in Euro anzugeben. Darüber hinaus enthält das Angebot auch bereits Angaben über den verbindlichen Liefertermin/Leistungszeitraum.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote sind nicht zu vergüten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

- 2.4 Abweichend von 2.2 kann auch ein Vertrag zustande kommen, indem die GSW die Lieferung oder Leistung aufgrund einer Anzeige des AN bestellt und der AN durch eine Auftragsbestätigung diese Bestellung annimmt. In der Auftragsbestätigung sind bereits der verbindliche Liefertermin/Leistungszeitraum vom AN zu bestätigen. Zudem wird auch die Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Bestellangaben vom AN bestätigt. Bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung können wir ohne Angabe von Gründen die Bestellung widerrufen.
- 2.5 Die Lieferung oder Leistung erfolgt an die in der Bestellung festgelegte Adresse.
- 2.6 Sollten Dritte zur Ausführung der Vertragsleistung eingesetzt werden, ist dies vor Vertragsschluss vom AN mitzuteilen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GSW darf die vertraglich vereinbarte Leistung nicht durch Dritte erbracht werden.
- 2.7 Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer AEB.

3. Preise, Umsatzsteuer

- 3.1 Die im Angebot und in der Bestellung angegebenen Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung bindend und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 3.4 Die Preise sind in Euro anzugeben.

4. Lieferung

- 4.1 Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 4.2 Ein abweichender Liefertermin oder eine verspätete Lieferung ist unverzüglich der GSW schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Bei Überschreitung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Schuldnerverzug ein. Im Falle des Schuldnerverzugs stehen der GSW uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung führt nicht zu einem Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche für einen Verzögerungsschaden.
- 4.4 Teillieferungen sind mit der GSW abzustimmen.
- 4.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
 - Bestell-Nr. oder Kontraktnummer
 - Name des GSW Mitarbeiters, der die Lieferung angenommen hat.

5. Warenannahme

Lieferung an das Zentrallager / MSB
Wilhelm-Bläser-Str. 1b, 59174 Kamen

Geschäftszeiten

Mo.-Do.: 07:30 – 11:30 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Fr.: 07:30 – 11:30 Uhr

Lieferung an die Verwaltung:
Poststr. 4, 59174 Kamen

Mo. – Do.: 08:00 -12:00 Uhr
13:00 - 15.30 Uhr
Fr.: 08:00 - 11:30 Uhr

Lieferung an die Bäder:
Nur nach Terminvereinbarung mit den einzelnen Bädern.

6. Gefahrstoffe

- 6.1 Für Produkte, bei deren Verwendung und / oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN - Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Im Falle der Nichteinhaltung des Liefertermins, die der AN zu vertreten hat, ist die GSW berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des gesamten Auftragswertes (netto) pro Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % des gesamten Auftragswertes (netto) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang

- 8.1 Ist der Vertrag auf die Lieferung von Sachen ausgerichtet, bemisst sich die Gefahr des zufälligen Untergangs nach den kaufrechtlichen Vorschriften und insbesondere nach § 446 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“), sodass mit der Übergabe der Sache auf die GSW auch die Gefahr des zufälligen Untergangs auf die GSW übergeht.

- 8.2 Ist der Vertrag auf die Erbringung einer Leistung und damit auf die Herstellung eines Werkes ausgerichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs nach § 644 Abs. 1 BGB mit der Abnahme des Werkes auf die GSW über. Über die erfolgte Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

9. Gewährleistung, Haftung und Versicherung

- 9.1 Lieferungen und Leistungen sind vom AN frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
- 9.2 Die Gewährleistung für die vom AN erbrachte Lieferung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 434 ff. BGB oder nach den Regelungen der 633 ff. BGB, wenn es sich um eine Leistung aus dem Werkvertragsrecht handelt, soweit in dieser AGB oder im Angebot/der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt wurde.
- 9.3 Auch die Verjährung etwaiger Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 438 ff. BGB oder §§ 634 lit. a) ff. BGB, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.4 Soweit die GSW bei der Herstellung eines Werkes mitgewirkt hat, haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der GSW.
- 9.5 Für sämtliche Schäden bzw. der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen, die der AN, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer zu verantworten haben, haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens im üblichen Umfang (Regeldeckungssummen) eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen betriebliche Sach- und Haftpflichtrisiken, entsprechend seiner Unternehmensgröße und den branchentypischen Gepflogenheiten, abzuschließen und während der Dauer des Auftrags aufrecht zu erhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung geht mit vollständiger Bezahlung auf die GSW über.
- 10.2 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt, Kündigung

- 11.1 Sollte die GSW durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Durchführung des Vertrages gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. Ein Fall von höherer Gewalt stellt dabei ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis dar. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien. In solchen Fällen ist die GSW gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Sollte der AN aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung des Vertrages gehindert sein und ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder der GSW nicht zuzumuten, folgt aus der nachträglichen schwerwiegenden Veränderung oder Störung der Geschäftsgrundlage das Recht der GSW zum Rücktritt vom Vertrag.
- 11.2 Die GSW ist im Falle des Abschlusses eines Werkvertrages bis zur Vollendung des Werkes jederzeit dazu berechtigt, den Vertrag schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Kündigt die GSW, so ist der AN berechtigt, das vereinbarte Honorar zu verlangen. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er sich infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Unbenommen bleibt der GSW auch das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet wird.

12. Anforderungen an den AN

- 12.1 Der AN ist dazu verpflichtet für sich und seine Subunternehmer sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung eingehalten werden.
- 12.2 Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Die GSW ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Verpflichtungserklärungen zu verlangen.
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, seine Lieferung oder Leistung nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz sowie des Gefahrgutrechts zu erbringen.
- 12.4 Der AN steht dafür ein, dass Patente und Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Wird die GSW von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, die GSW von solchen Ansprüchen freizustellen.

- 12.5 Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen, Pläne etc., die von der GSW gestellt werden oder nach Angaben der GSW vom AN gefertigt worden sind, dürfen ohne die Einwilligung der GSW weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind Eigentum der GSW. Nach Gebrauch sind der GSW die Fertigungsmittel wieder herauszugeben.

13. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 13.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten und mit allen erforderlichen Unterlagen (unterzeichnete Aufmaße, Stundennachweise, Arbeitsberichte, etc.) in elektronischer Form an fibu@gsw-kamen.de zu senden und sind keineswegs der Lieferung beizulegen.
- 13.2 Rechnungen sind gem. den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen zu stellen.
- 13.3 Die Zahlung ist, falls nicht anders vereinbart, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang bei der GSW.
- 13.4 Sollte eine Rechnungskorrektur aufgrund von Fehlern oder Unvollständigkeit notwendig sein, beginnt die Zahlungsfrist nach Erhalt der korrigierten Rechnung erneut.
- 13.5 Der AN von Bauleistungen verpflichtet sich, soweit noch nicht vorhanden, eine Kopie der Freistellungsbescheinigung von der Bauabzugssteuer der Rechnung beizufügen.

14. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Der AN ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und nicht bestritten sind.
- 14.2 Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der GSW zulässig.
- 14.3 Der AN darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertragsverhältnis beruht.

15. Arbeitsschutz

- 15.1 Der AN hat die auf ihn anwendbaren Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Verkehrssicherheit einzuhalten. Auch unsere „Allgemeinen Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind zwingend zu beachten.

16. Compliance-Regelungen

- 16.1 Die GSW erwartet von ihren Vertragspartnern und Subunternehmern die Einhaltung der Gesetze, die Einhaltung des Verbotes von Korruption und Bestechung, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einhaltung des Verbotes von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie die Achtung des Umweltschutzes.

17. Tariftreue- u. Vergabegesetz TVgG NRW

- 17.1 Sofern anwendbar, ist der AN zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.
- 17.2 Es ist eine vertragliche Vereinbarung für die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen notwendig.
- 17.3 Der AN verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (nachfolgend „**MiLoG**“) in der gültigen Fassung und der AN stellt die GSW von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG beruhen. Verstößt der AN und/oder dessen Subunternehmer schuldhaft gegen das MiLoG und/oder gegen die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, stellt dies einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar.

18. Datenschutz

- 18.1 Die GSW und auch der AN verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die GSW und der AN stellen insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie die im Übrigen geltenden Datenschutzhinweise der GSW können unter dem Link www.gsw-kamen.de abgerufen werden.

- 18.2 Die GSW und der AN werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassenen Daten streng vertraulich behandeln und diese anderen Personen nur im jeweiligen Einverständnis des Anderen zugänglich machen.
- 18.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit sie sich auf solche Informationen bezieht, die bereits allgemein zugänglich waren, als die GSW oder der AN sie erhalten hat, oder die während der Dauer dieses Vertrages allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung der GSW oder des AN zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, soweit die GSW oder der AN, welcher die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhält, nachweist, dass diese Informationen ihm bereits vorab bekannt waren.

19. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

- 19.1 Die GSW und der Vertragspartner verpflichten sich jeweils, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische und technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln,

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, oder sollten die AEB eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht berührt.
- 20.3 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen GSW und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.4 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 20.5 Gerichtsstand ist Kamen.
- 20.6 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des AN ist die von der GSW angegebene Lieferanschrift oder Leistungsort.